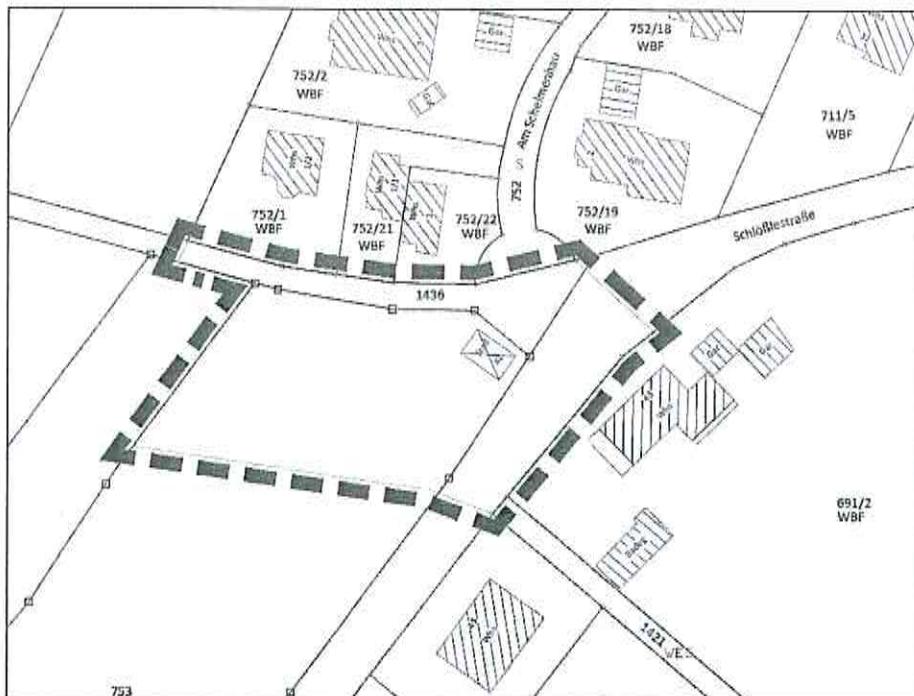


## AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

**Öffentliche Bekanntmachung  
Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften  
„Schelmenhau II“ in Ostrach im beschleunigten Verfahren gem. § 13 b BauGB**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostrach hat am 02.05.2022 in öffentlicher Sitzung den im beschleunigten Verfahren gem. § 13b BauGB aufgestellten Bebauungsplan „Schelmenhau II“ und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 1 BauGB jeweils als selbstständige Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



Gemeinde Ostrach

**Der Bebauungsplan und die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften „Schelmenhau II“ treten mit dieser Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.**

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung im Rathaus der Gemeinde Ostrach, Hauptstraße 19, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan, die örtlichen Bauvorschriften und ihre gemeinsame Begründung sowie aller Fachgutachten einsehen und Auskunft über ihren Inhalt verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche, deren Leistung schriftlich oder elektronisch beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans, und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind. Ferner wird darauf hingewiesen, dass gem. § 4 Abs. 4 GemO BW Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO BW oder auf Grund der GemO BW zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
  2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO BW wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehender Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist des § 4 Abs. 4 S. 1 GemO BW jedermann diese Verletzung geltend machen.

Gemeinde Ostrach, den 12.05.2022

Christoph Schulz, Bürgermeister/in

## GEMEINDEVERWALTUNG

Gemeindeverwaltung  
Bürgerbüro  
Standesamt/ Rentenberatung  
Kasse  
Steueramt  
Bauamt

Tel. 07585/300-0  
07585/300-31, 32, 35  
07585-300-33, 34  
07585/300-19, 20  
07585/300-16  
07585/300-13, 22

**Öffnungszeiten:**

Bürgerbüro  
Montag – Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr  
Montagnachmittag 13.30 bis 17.00 Uhr  
Donnerstagnachmittag 13.30 bis 18.00 Uhr

## IMPRESSUM

**Amtliche Bekanntmachung der Gemeindeverwaltung Ostrach**

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:**  
Bürgermeister Christoph Schulz

**Verantwortlich für den Anzeigenteil/ Druck:**  
Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG  
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach,  
Tel: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40  
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de  
Homepage: www.primo-stockach.de



# MITTEILUNGSBLATT

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeindeverwaltung

46. Jahrgang

Donnerstag, 12. Mai 2022

Nr. 19

**Besprechung  
Gewerbeschau  
„Ostrach erleben“**

Ostrach  25.09.2022

Liebe HGV- Mitglieder, liebe Gewerbetreibende,  
liebe Vereinsvorstände, Kindergärten und Schulen

wir laden Sie recht herzlich ein zur 1. gemeinsamen Be-  
sprechung für unsere Gewerbeschau „Ostrach erleben“  
am

**19.05.2022 um 19:30 Uhr  
im Weithartsaal in Einhart.**

Wir bitten alle Gewerbetreibenden, die Interesse haben,  
sich an der Gewerbeschau zu präsentieren, an diesem  
Abend teilzunehmen.

Wir werden unser Konzept vorstellen und erste Fragen  
beantworten.

Präsentieren Sie sich mit Ihrem Unternehmen und zeigen  
Sie die Vielfältigkeit und das Leistungsspektrum Ostrachs.  
Mit „Ostrach erleben“ bieten wir einen aufschlussreichen  
Querschnitt über unser vielseitiges Angebot und demon-  
strieren eine gemeinsame Kraft, Zuversicht und wirtschaftli-  
che Stärke von Ostrach und seinen Teilorten. Die Gewerbe-  
schau Ostrach erleben findet am 25.09.2022 statt!

Wir freuen uns auf euch.

## Kloster Habsthal

14. Mai 2022, 14:00 Uhr

Hildegard von Bingen und ihre Nonnenkrone

Der Vortrag kann mit einer kleinen Sensation auf-  
warten, denn er behandelt die einzige erhaltene und  
bekannte Nonnenkrone des Mittelalters, die offenbar  
für Hildegard von Bingen geschaffen wurde. Diese  
Krone ist im Besitz der schweizerischen Abegg-Stif-  
tung in Bern.

Wer den Begriff Krone hört, denkt an Gold und Edelstei-  
ne, einen festen Reif, den man auf den Kopf setzt. Hilde-  
gards Nonnenkrone besteht jedoch aus einer textilen  
Goldborte, die mit verschiedenen goldbestickten Medail-  
lons verziert ist, deren Bildprogramm ganz deutlich den  
Visionen Hildegards in ihrem ersten Buch Scivias (Wisse  
die Wege) entspricht.

Nicht zuletzt aber zeigt der Vortrag Hildegard als die gro-  
ße Seherin und die erste Kirchenlehrerin, die mehr zu bie-  
ten hat als Dinkelrezepte und Heilsteine.  
Referentin ist Dr. Helga Müller-Schnepper

Eintritt: € 8,00.

Anmeldung nicht mehr erforderlich



Bildlegenden: Nonnenkrone, Kloster Rupertsberg, 1170er Jahre  
Seidenbänder, Goldborden, Stickerei mit Gold-, Silber- und Seiden-  
fäden darunterliegende blaue Samthaube: Trier, frühes 17. Jahrhundert  
Abegg-Stiftung, Inv. Nr. 5257  
Foto: © Abegg-Stiftung, CH-3132 Riggisberg, 2019  
(Christoph von Virág)